

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 13/14 (1889)
Heft: 22

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wonach Entschädigungsfragen durch das Bundesgericht zu erledigen sind. Ferner wird auf Antrag von Dr. Rothen bestimmt, dass für den Unterhalt und Betrieb von Starkstrom-Leitungen dieselben Grundsätze massgebend seien, wie für die Anlage. Der Artikel lautet nun:

Art. 9. Vor der Anlegung von electricischen Leitungen für Starkströme zum Zwecke der Beleuchtung oder Kraftübertragung u. s. w. sind die bezüglichlichen Pläne sammt allen nöthigen Angaben der eidgenössischen Verwaltung vorzulegen, insoweit solche Leitungen in oder über öffentlichem Grund angebracht werden. Die eidgenössische Verwaltung hat dafür zu sorgen, dass von dem Unternehmer der Starkstromleitung die erforderlichen Massnahmen getroffen werden, um die Telegraphen- und Telephonanstalten gegen jede Gefährdung und Betriebsstörung, durch die Starkstromleitung sicherzustellen und die zukünftige Ausdehnung derselben nicht zu verunmöglichen. Die eidgenössische Verwaltung wird ihrerseits auch ihre Leitungen ändern, soweit dies zur Erreichung dieses Zweckes angemessen erscheint, und an denselben die dem jeweiligen Stande der Technik entsprechenden Anordnungen treffen um Störungen abzuheben.

Für den Unterhalt und Betrieb von Starkstrom-Leitungen sind dieselben Grundsätze massgebend wie für die Anlage.

Kommt eine Verständigung über die zu treffenden Massnahmen nicht zu Stande, so hat der Bundesrath nach Einholung eines Gutachtens von unparteiischen Sachverständigen zu entscheiden. Entschädigungsfragen sind durch das Bundesgericht zu erledigen.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februrr 1853 bleiben vorbehalten.

Art. 11 und 12. Unveränderte Annahme der bundesrätlichen Fassung.

Zu Art. 10 wird der Wunsch geäussert, dass den Be-theiligten Gelegenheit gegeben werde, sich über die Verordnung betreffend die Leitungen für Starkströme auszusprechen, bevor dieselbe definitiv erlassen wird. Ebenso wird der Hoffnung Raum gegeben, der Bund möge die electricischen Starkstromleitungen unter seine eigene Jurisdiction nehmen, hiefür, ähnlich wie bei den Eisenbahnen, Concessionen ertheilen und für die Errichtung von Stützpunkten oder für die Legung von unterirdischen Leitungen über Privateigenthum das Expropriationsverfahren ermöglichen. Damit werden die Berathungen über diesen Gegenstand geschlossen.

III. Festigkeitsanstalt. Nach einer Berichterstattung des Vorsitzenden und ergänzenden Referaten von Prof. Gerlich und Tetmajer wird das Centralcomite eingeladen, eine Eingabe an den Bundesrath zu machen, in welcher die Ausführung eines geeigneten Baues für die eidg. Festigkeitsanstalt unterstützt wird.

IV. Jahresversammlung in St. Gallen. Laut einer Mittheilung des Localcomite hat sich dasselbe wie folgt constituirt: Präsident: Herr Architekt Pfeiffer; Vicepräsident: Herr Architekt Kessler; Actuar: Herr Ingenieur Kilchmann

Aus dem allerdings noch nicht endgültig festgestellten Programm ist ersichtlich, dass zwei interessante Vorträge in Aussicht stehen: der eine von Rheiningenieur J. Wey über die historische Entwicklung der Rhein correction von ihren erten Anfängen bis zu und mit den Durchstichprojecten, der andere von Architekt Hardegger über Bauten und Baumeister des Klosters St. Gallen. Für den zweiten Tag wird eine Fahrt auf der sehenswerthen Bahn von St. Gallen nach Gais und ein Bankett in Appenzell oder im Wildbad geplant.

Hinsichtlich des Zeitpunktes wird beschlossen, die Versammlung auf Ende September zu vertagen.

Verschiedenes. Der Vorsitzende macht die erfreuliche Mittheilung, dass das Centralcomite vor einiger Zeit durch eine Geldsendung im Betrage von über 5000 Fr. überrascht worden sei. Die Summe kam aus den Vereinigten Staaten und war von den dortigen Collegen zusammengelegt worden, um der Familie des am 6. Mai vorigen Jahres (Bd. XII. S. 126) verstorbenen Wilhelm Kutter, die, wie man dort erfahren habe, in etwas bedrängten Verhältnissen lebe, übergeben zu werden. Es bilde dies gleichzeitig auch eine Anerkennung der Verdienste, welche sich die HH. Gan-

guillet und Kutter durch ihr Werk um die Ingenieurwissenschaft erworben haben. Die hochherzige Gabe der amerikanischen Collegen, die schon längst der Familie Kutter zugestellt worden ist, soll vom Centralcomite in angemessener Weise verdankt werden.

Le graphophone de Tainter.

Le graphophone est un perfectionnement de l'ancien phonographe d'Edison. La principale différence porte sur la manière d'inscrire la voix. Edison imprimait les vibrations de la voix en creux sur du papier d'étain au moyen d'un stylet attaché à la membrane vibrante, tandis que Tainter se sert d'un stylet tranchant attaché à la membrane vibrante. Ce stylet découpe sur un cylindre enduit de cire un copeau plus ou moins épais, suivant les vibrations de la membrane. L'inscription est bien plus nette et permet de reproduire la parole aussi clairement qu'elle a été prononcée, avec le même accent et les mêmes intonations.

Monsieur Percival Lee Waters présentera le graphophone à la société des anciens élèves de l'école polytechnique fédérale dans la séance du 6 Juin à Paris et nos collègues pourront se convaincre par eux-même de la perfection à laquelle M. Tainter a amené cet instrument.

Miscellanea.

Wallerns Lapidarfarben-Präparate. Ueber diese von Maler Wallern in den Handel gebrachten, neuen Farben wird uns von sachverständiger Seite geschrieben: Die Eigenschaften derselben lassen sich wie folgt zusammenfassen: Porosität, matter Ton, Haltbarkeit, Geruchlosigkeit, Feuer- und Wetterbeständigkeit, wozu noch der billigere Preis gegenüber andern Präparaten zu rechnen ist. Durch die Porosität wird die Durchlüftung und Austrocknung des Mauerwerkes ermöglicht, was bekanntlich bei Oelfarbenanstrich nicht der Fall ist. Man beachte beispielsweise die mit Oelfarbenanstrich versehenen Wände eines Versammlungssaales, wenn derselbe mit Menschen gefüllt ist. Da werden die Wände sehr rasch feucht und sehen oft wie berieselte Flächen aus. In den Augen des Hygienikers ist die Porosität die Haupteigenschaft, dazu kommt noch die Abwaschbarkeit (selbst mit Säuren), wodurch Desinfectionen leicht ermöglicht werden. Die Farben sind verwendbar auf frischem Cement-, auf Kalk- und Gypsmörtel, ferner auf Papierstick, Thon, Holz, sowie auf Metallen. Bei Oefenanstrich soll selbst die Glühitze der Farbe nicht schaden. Die Farben trocknen schnell, hinterlassen keinen Geruch, sind giftfrei und lassen sich leicht auftragen. Sie eignen sich vornehmlich zur Decorationsmalerei und zu Bronzierungen. Versuche, welche in Wien von Fachmännern mit diesen Farben vorgenommen worden sind, sollen gute Resultate ergeben haben.

Electricische Linien. Wir erlauben uns, auf das in dieser Nummer veröffentlichte Protocoll der Delegirten-Versammlung des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins aufmerksam zu machen, in welcher die Frage der electricischen Leitungen in einlässlicher Weise besprochen und von kompetenter Seite begutachtet worden ist. Im Laufe dieser Woche hat die nationalrätliche Commission diesen Gegenstand ebenfalls beraten und — wie die Tagesblätter gemeldet haben — den Anschauungen der schweizerischen Technikerschaft eine billige Berücksichtigung geschenkt. Wir wollen hoffen, dass das Nämliche der Fall sein werde in der künftigen Session unserer eidg. Räte. Mögen daselbst die Stimmen der wenigen Fachmänner, die über diese für die schweizerische Industrie sehr wichtige Frage in kompetenter Weise sich aussprechen können Beachtung finden. Wie wir vernehmen, haben auch mehrere schweizerische Städteverwaltungen (Genf, Zürich, Basel, St. Gallen) sich in Eingaben für den vom Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein eingenommenen Standpunkt ausgesprochen.

Die Pilatusbahn wird am 4. Juni eröffnet.

Die Bürgenstockbahn ist an eine Actiengesellschaft übergegangen.